

## Elternbeitragsordnung für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben (ab dem 31. Lebensmonat) ab 13:00 Uhr für das Arbeitsjahr 2022/2023

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 05. Juli 2021:

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in den städt. Kindergärten und in den städt. Krabbelstuben (ab dem 31. Lebensmonat) zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben (ab dem 31. Lebensmonat) ab 13:00 Uhr beträgt:

für vier oder fünf Besuchsnachmittage pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):  
3 % des Familieneinkommens bzw. € 119,00 als Höchstbetrag

für drei Besuchsnachmittage pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):  
2,10 % des Familieneinkommens bzw. € 83,00 als Höchstbetrag

für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung):  
1,50 % des Familieneinkommens bzw. € 60,00 als Höchstbetrag

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Der Mindestbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben (ab dem 31. Lebensmonat) beträgt für vier oder fünf Besuchsnachmittage € 46,00 für drei Besuchsnachmittage € 32,00 und für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) € 23,00. Ermäßigte Elternbeiträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

2. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988 (BGBl. 400/1988 idGF);
  - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage sowie bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;
  - c. sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
  - d. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
3. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist das Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes (§ 2, Abs.1, Ziff. 9) und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern der letzten drei Monate vor dem Monat des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages nachzuweisen. Des weiteren ist der Einkommenssteuerbescheid jenen Jahres, welches dem Jahr des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages vorausgeht, vorzulegen. Allfällige Einkünfte des Kindes (zB Waisenrenten) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die vorgelegten Einkommensnachweise sind auf ein Kalenderjahr hochzurechnen und sind bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
4. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen (zB Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Studienbeihilfen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, etc.) mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen und Pflegegeld.
5. Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 und 140 ff ABGB idGF bzw. § 66 Ehegesetz idGF) sind vom Einkommen abzuziehen.
6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem und nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.



7. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
8. Eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Kindes aus der Krabbelstube bzw. aus dem Kindergarten und mit Ende des Arbeits-(= Kindergarten-)Jahres. Sollte ein Kind wiederum die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besuchen, gilt die Ermäßigung ebenfalls bis zum Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. bis zum Ende des Arbeits-(= Kindergarten) Jahres. Eine allfällig gewährte Ermäßigung für Kinder, welche die Krabbelstube bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates besucht haben, erlischt mit der Vollendung des 30. Lebensmonates. Sollten diese Kinder die Nachmittagsbetreuung in der Krabbelstube (ab dem 31. Lebensmonat) besuchen und erneut eine Ermäßigung begehrt werden, wäre in diesen Fällen erneut nach den Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung um Ermäßigung anzusuchen.
9. Für die Antragstellung sind die in der Steuerabteilung der Stadtgemeinde Gmunden aufliegenden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden ([www.gmunden.at](http://www.gmunden.at)) abrufbaren Formulare zu verwenden. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages.
10. Ermäßigungen, die über den von den Eltern jedenfalls zu leistenden Mindestbeitrag hinausgehen, beschließt der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, wobei der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Weitere Kinder einer Familie besuchen die entsprechende Betreuungseinrichtung kostenlos. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, welches beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.
12. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Elternbeiträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Kindergartenjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
13. Der Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben (ab 31. Lebensmonat) wird elf mal jährlich (September bis Juli des Folgejahres) eingehoben.
14. Die angeführten Beträge sind innerhalb einer Woche nach Vorschreibung auf das angegebene Bankkonto der Stadtgemeinde Gmunden einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines Abbuchungsauftrages.
15. Solange ein Kind nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die Elternbeiträge sind Monatsbeträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.
16. Ist der Elternbeitrag nicht spätestens zum Fälligkeitstag beim Stadtamt Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die € 3,60 in Rechnung gestellt werden.
17. (Tarif-) Ummeldungen bzw. Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung, welche nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind (Jobverlust, Scheidung, etc.), können nur zum Monatsende und schriftlich erfolgen. Für ein Kind, welches nicht zwei Wochen vor Austritt abgemeldet ist, ist auch der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.
18. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 13 % ist in den angeführten Beträgen bereits enthalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. und der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. Diese Elternbeitragsordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.